

Richtlinien für Vogelbörsen

Vogelbörsen sind Veranstaltungen, auf denen Vögel von Züchtern und Haltern zum Kauf oder Tausch angeboten werden.

Für Vogelbörsen werden in den Gutachten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ("Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien" vom 10. Januar 1995 und "Mindestanforderungen an die Haltung von Kleinvögeln: Körnerfresser" vom 10. Juli 1996) Vorgaben gemacht, die im folgenden berücksichtigt sind. Ferner fanden auch die Vorgaben hinsichtlich der Käfiggrößen für Vogelausstellungen der großen Zuchtverbände "Bund deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG)" und "Verband für Artenschutz, Vogelhaltung und Vogelzucht (AZ)" Berücksichtigung.

Nach § 11(1) 2c des Tierschutzgesetzes bedarf, wer Tierbörsen zum Zweck des Verkaufes oder Tausches von Tieren durch Dritte durchführen will, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Nach § 11 (2a) kann diese Erlaubnis, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Nach § 11c des Tierschutzgesetzes ist die Abgabe von Wirbeltieren an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten unzulässig.

Wegen der sehr unterschiedlichen Art und Größe der betroffenen Veranstaltungen sollen die nachfolgenden Vorgaben im Einzelfall von der genehmigenden Behörde geprüft und umgesetzt werden; Veranstalter sollen mit diesen Richtlinien Wege aufgezeigt werden, wie ihre Veranstaltung möglichst tierschutzgerecht durchgeführt werden kann. Es wurden Forderungen aufgenommen, die den administrativen Ablauf einer Tierbörse erheblich erleichtern und aus tierschützerischer und artenschutzrechtlicher Sicht sehr wünschenswert sind, aber in jedem Einzelfall nicht durch einen eindeutigen Gesetzesvorbehalt gestützt sind.

1. Organisatorische Vorbereitung

1.1. Organisation

Die Erlaubnis für die Durchführung einer Börse ist rechtzeitig beim zuständigen Veterinäramt oder Ordnungsamt zu beantragen. Die Verantwortung für den tierschutzgerechten Ablauf der Börse liegt beim Veranstalter.

Um ihn zu gewährleisten, muß eine Börsenordnung erlassen werden, in die alle tier- und artenschutzrechtlichen Forderungen aufgenommen werden müssen.

Es ist für den Veranstalter empfehlenswert, bei der Antragstellung die vorgesehene Börsenordnung mit einzureichen, um eine Abstimmung mit der Behörde zu ermöglichen.

Es sind ein Verantwortlicher, ein Stellvertreter und ggf. ausreichend weiteres Ordnungspersonal zu bestimmen, die gegenüber Besuchern und Anbietern weisungsberechtigt sind. Der Verantwortliche oder

Stellvertreter muß während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein.

Die Börsenordnung muß allen Anbietern vor der Veranstaltung bekannt sein; der Veranstalter sollte sich die Kenntnisnahme der Börsenordnung von den Anbietern durch Unterschrift bestätigen lassen. Die Börsenordnung ist im Veranstaltungsraum an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Nach Beginn der Veranstaltung sollten nur angemeldete Anbieter in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

Ein Tierarzt, der in der Behandlung von Vögeln erfahren ist, sollte erreichbar sein.

Börsen dürfen höchstens einen Tag dauern, um die Belastung für die Tiere zu reduzieren. Vogelbörsen im Rahmen von Vogelausstellungen und

Vogelbewertungsschauen

dürfen maximal 72 Stunden dauern. Die Vögel dürfen höchstens an 2 Tagen, je Tag höchstens 10 Stunden der Öffentlichkeit präsentiert werden.

Nachtruhe mit entsprechenden Dunkelphasen von mindestens 6 Stunden ist einzuhalten.

Für Börsenräume gilt Rauchverbot, da Nikotin schädlich ist.

Hunde und Katzen dürfen nicht in die Börsenräume verbracht werden.

Es sollten entsprechende Anschläge angebracht werden, daß ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten kein Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre erfolgt.

1.2. Räume und Einrichtungen

Vogelbörsen, auf denen Ziervögel angeboten werden, sind aufgrund der nie sicher vorhersehbaren Witterung im Freien nicht zulässig. Da die Einhaltung eines tierechten

Temperaturbereichs für das Wohl dieser Tiere erforderlich ist, muß ggf. eine Heizmöglichkeit bestehen.

Ein unbeabsichtigtes Entweichen von Vögeln läßt sich nur in geschlossenen Räumen sicher vermeiden.

Die verwendeten Räumlichkeiten müssen sich aus seuchenhygienischen Gründen (z.B. Psittakose, Ornithose,

Salmonellose) vor und nach der Börse reinigen und desinfizieren lassen. Teppichboden ist nicht geeignet.

Folgende technischen Einrichtungen sind in ausreichender Zahl und zu jeder Zeit nutzbar zur Verfügung zu halten:

- ✓ Wasserzapfstellen für Kalt- und Warmwasser
- ✓ Handwaschgelegenheiten (Toilette)

Die verwendeten Räume müssen gut belüftbar sein. Fenster müssen so gesichert sein, daß Vögel nicht entweichen können. Eine Schleuse am Eingang ist empfehlenswert.

Es sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, verletzte, kranke und extrem scheue Vögel sowie bereits gekaufte Tiere vorübergehend separat aufbewahren zu können, damit die Möglichkeit besteht, solche Tiere aus dem Verkaufsraum zu entfernen bzw. damit sie vom Käufer während der Veranstaltung nicht herumgetragen werden müssen.

Empfehlenswert ist ein separater Raum, der geRichtlinien für Vogelbörsen TVT e.V. Seite 3 gen ein Entfliegen von Vögeln gesichert ist, und in dem Vögel auch umgesetzt werden können. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß an jedem Verkaufsstand geeignete Transportbehältnisse für Verkaufstiere in ausreichender Zahl bereitgehalten werden

1.3. Vorbereitung der Tiere

Nur gesunde, gut genährte und unverletzte Tiere sind zum Anbieten geeignet. Erkennbar scheue, nicht an die Bedingungen gewöhnte Vögel dürfen nicht auf eine Börse verbracht werden. Hinsichtlich Anforderungen an Verpackung und Transport der Tiere wird auf die TVTCheckliste zum Transport von Heimtieren und die Tierschutztransportverordnung verwiesen.

2. Mindestanforderungen an den Anbieter

Es sollten nur Vögel aus Nachzuchten angeboten werden.

Für gechipte Vögel muß ein geeignetes Ablesegerät vorhanden sein. Scheue Vögel dürfen nicht angeboten werden.

Jeder Stand sollte mit einem gut sicht- und lesbaren Schild versehen sein, auf dem Name und Adresse des Anbieters/Ausstellers aufgeführt sind. Jeder Käfig ist mit einem gut sicht- und lesbarem sowie eindeutig zuzuordnenden Schild mit folgenden Angaben zu versehen:

- ✓ deutscher Name, ggf. wissenschaftlicher Name
 - ✓ Geschlecht
 - ✓ Schutzstatus: WA I, WA II, BartSchV o.ä.
 - ✓ Haltungshinweise, z.B. Nahrungsspezialisten
- Dieses Schild ersetzt nicht eine fachkundige Beratung. Die Käfige müssen folgenden Mindestanforderungen entsprechen:
- ✓ dreiseitig blickdicht geschlossen. Für Geflügel genügt eine geschlossene Rückwand.
 - ✓ sauber
 - ✓ verletzungssicher (keine unvollständig geschlossenen, gemeinschaftlichen Mittelwände; der Gitterabstand muß gewährleisten, daß die Vögel nicht den Kopf durchstecken können. Bei Geflügel ist dies nicht erforderlich, sofern Tiere benachbarter Käfige sich nicht verletzen können. Dort ermöglichen große Gitterabstände das weitgehend verschmutzungssichere Anbringen von Futter- und Tränkenäpfen außerhalb des Käfigs.)
 - ✓ geeignete saubere Einstreu für die Aufnahme von Ausscheidungen (z.B. Granulat, Futter bei kleinen Psittacidenarten und Finken, Wellpappe bei Tauben (Nicht bei federfüßigen Rassen!), Hobelspäne bei Hühnern und Puten, kurzgeschnittenes Stroh bei Wassergeflügel)
 - ✓ Die Fläche des Käfigs darf 15 cm x 30 cm nicht unterschreiten, sie muß mindestens so breit oder tief wie die 1,5fache Körperlänge des Vogels sein; die

andere Seite muß der 1fachen Körperlänge entsprechen. Der Käfig muß so hoch sein, daß der Vogel darin in natürlicher Haltung aufrecht sitzen kann.

Bei bis zu 10 Tieren muß die Länge oder Tiefe des Käfigs mit der Anzahl der gehaltenen Tiere multipliziert werden, bei mehr als 10 Tieren darf der zusätzliche

Platzanspruch je Tier um 50 % reduziert werden.

Die Käfige müssen mindestens zwei gegenüberliegende Sitzstangen quer zur Längsrichtung enthalten (außer Bodenvögel).

Grundsätzlich dürfen nur etwa gleich große, untereinander verträgliche Tiere angeboten zu mehreren in einem Käfig untergebracht werden. Die Besatzdichte darf nur so groß sein, daß mindestens 1/3 der Sitzstangenlänge frei bleibt. Bei bodenlebenden Vögeln und Geflügel muß mindestens die halbe Bodenfläche frei bleiben.

Die Käfige sind außer bei schweren bodenlebenden Vogelarten mindestens in Tischhöhe (ca. 80 cm) aufzustellen.

Der Abstand zu den Besuchern soll mindestens 50 cm betragen.

Spezielle Käfigmindestgrößen:

Haustauben bis Brieftaubengröße (nicht mehr als 1 Taube pro Käfig) 35 x 35 cm, Höhe 35 cm
mittelgroße Taubenrassen 40 x 40 cm, Höhe 40 cm
Großkröpfer und andere große Taubenrassen 50x 50 cm, Höhe 50 cm

Zwerghühner 50 x 50 cm, Höhe 50 cm

kleinere Hühnerrassen (z.B. Seidenhühner) 60 x 60 cm, Höhe 60 cm

mittelgroße Hühnerrassen 70 x 70 cm, Höhe 70 cm

Gänse und Puten 100 x 100 cm, Höhe 100 cm

Seite 4 TVT e.V. Richtlinien für Vogelbörsen

Den Tieren muß ständig Futter und Wasser zur Verfügung stehen. Die Behälter sind sauber zu halten. Bei

Haustauben ist eine zwei mal tägliche Fütterung bis zur Sättigung ausreichend.

Die angebotenen Tiere sind ständig vom Besitzer oder von einer von ihm damit beauftragten Person zu beaufsichtigen.

Stand: März 1999